

Vorwort

Das Naturschutzrecht ist seit Jahren in Bewegung. Dafür sorgen die Gesetzgebung von Bund und Land, zunehmend Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft und natürlich auch die mit der Vielzahl der einschlägigen Normen befasste Rechtsprechung.

Am 1. Januar 2006 ist das Ende 2005 verkündete neue baden-württembergische Naturschutzgesetz in Kraft getreten. Es setzt – nicht selten wörtlich – eine Vielzahl von Rahmenregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 um; insoweit verweist unser Kommentar, auch um den vorgegebenen Umfang nicht zu überschreiten, wegen Einzelheiten immer wieder auf die im selben Verlag erschienene umfangreiche Kommentierung von Schumacher/Fischer-Hüftle. Zugleich bewahrt und entwickelt das neue Naturschutzgesetz des Landes Regelungen des alten fort; insoweit sieht sich der Kommentar in der Tradition der allerdings seit längerer Zeit nicht fortführten Kommentierung von Künkele/Heiderich. Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts und des für die Auslegung des baden-württembergischen Naturschutzrechts in letzter Instanz zuständigen Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, sind bis Oktober 2006 berücksichtigt.

Wir hoffen, mit diesem Werk Leserinnen und Lesern eine Hilfe zur raschen Orientierung über das Naturschutzrecht des Landes zu bieten, gleich ob sie sich erstmals oder häufig mit Fragen des Naturschutzrechts befassen. Kritik und Anregungen nehmen wir gern entgegen.

Mit der Föderalismusreform (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) ist die Rahmenkompetenz des Bundes für das Naturschutzrecht entfallen. Dieses unterfällt seit dem 1. September 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Dies bedeutet aber keinen Abschied von den Landesnaturschutzgesetzen. Sie bestehen vorerst fort und bleiben dem alten Rahmenrecht verpflichtet. Macht der Bund künftig von seiner konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch, können die Länder sogar hiervon abweichende Regelungen treffen (ausgenommen sind nur allgemeine Grundsätze, das Recht des Artenschutzes und der Meeresnaturschutz). Diese Abweichungsbefugnis besteht freilich erst ab dem 1. Januar 2010. Ob es dem Bund gelingt, bis dahin ein von Vielen erhofftes umfassendes Umweltgesetzbuch mit einem Kapitel Naturschutzgesetz in Kraft zu setzen, bleibt abzuwarten.

Herrn Manfred Fehrenbach und Herrn Marcus Lämmle sei für die kritische Durchsicht von Teilen des Manuskripts gedankt.

Stuttgart/Freiburg, im April 2006

Dr. Dietwalt Rohlf
Wolfgang Albers

